
Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. m. §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung sowie die §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, sowie Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (2) Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören

| | |
|-------------|---|
| Bellingen | Tageseinrichtung „Haus der kleinen Racker“ Kirchgasse 2 |
| Bittkau | Tageseinrichtung „Elbspitzen“ Ernst-Thälmann-Straße 7 |
| Cobbel | Tageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Lindenstraße 24 |
| Demker | Tageseinrichtung „Tangerwichtel“ Weißewarter Weg 2 |
| Grieben | Tageseinrichtung „Waldesrand“ Waldweg 6 Hort Grieben, Chausseestraße 20 |
| Lüderitz | Tageseinrichtung „Unsere Dorfspatzen“ Tangermünder Straße 61 Tageseinrichtung „Lüderitzer Kids“ Tangermünder Straße 43 |
| Tangerhütte | Tageseinrichtung „Anne Frank“ |

Schönwalder Chaussee 16

Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“
Neustädter Ring 4
Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

§ 2

Kostenbeitragspflicht

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt nach Maßgabe des § 13 KiFöG für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen Kostenbeiträge. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige fürsorgeberechtigten Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte abgemeldet wird. Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausschlusstermins.
- (5) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, Betriebsferien oder Streik) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Sinne von § 6 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weiter zu entrichten.

§ 5
Höhe der Kostenbeiträge

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

1. Für die Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt

a) Krippenkinder (0 - 3 Jahre)

| Betreuungsstufe | Kostenbeitrag 1. Kind |
|------------------------|--------------------------|
| aa) bis 5 Stunden/Tag | 120,00 € |
| bb) bis 8 Stunden/Tag | 180,00 € |
| cc) bis 10 Stunden/Tag | 220,00 € |

b) Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

| | |
|------------------------|----------|
| aa) bis 5 Stunden/Tag | 90,00 € |
| bb) bis 8 Stunden/Tag | 120,00 € |
| cc) bis 10 Stunden/Tag | 140,00 € |

2. Für die Förderung und Betreuung der Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

| Betreuungsstufe | Kostenbeitrag |
|--|---------------|
| a) Frühhort bis zu 2 Std./Tag | 15,00 € |
| b) Früh-, Nachmittagshort bis zu 6 Std./Tag sowie Ferienhort bis zu 10 Std./Tag | 50,00 € |

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, auf maximal 160 v. H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(3) Neben dem nach § 4 Abs. 1 zu begleichenden Kostenbeitrag sind für die Gastkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, die für ihre Altersgruppe zutreffende monatliche Landes- und Landkreiszubezahlung zu zahlen.

(4) Für Kinder die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haben, aber eine Tageseinrichtung außerhalb des Einheitsgemeindegebietes besuchen, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrages nach der Festlegung der Gemeinde, Verbandsgemeinde, Verwaltungsgemeinschaft deren Einrichtung das Kind besucht.

- (5) Das Aufbringen des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden.
- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Träger entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- (2) Der zusätzliche Kostenbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit über die reguläre Regelöffnungszeit und die Teilzeitbetreuung in der Tageseinrichtung hinaus beträgt 10,00 € je angefangene halbe Stunde
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als zweimal innerhalb eines Monats überschritten, ist im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Kostenbeitrag der nächsthöheren Betreuungszeit zu erheben.
- (4) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines zusätzlichen Kostenbeitrages abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung beetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ... in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 03.07.2013 in der Fassung der 1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte außer Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.

